

- Einkaufsbedingungen -

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen - haben Gültigkeit für folgende Unternehmen:

- FIRMENGRUPPE APPL Holding GmbH & Co. KG, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding
- appl druck GmbH, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding
- aprinta druck GmbH, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding
- m.appl GmbH & Co.KG, Senefelderstraße 3-11, 86650 Wemding
- echter druck GmbH, Delpstraße 15, 97084 Würzburg
- kuncke druck GmbH, Kornkamp 24, 22926 Ahrensburg
- PRINT.Forum Druck GmbH, Industriestraße 48, 74912 Kirchardt
- sellier druck GmbH, Angerstraße 54, 85354 Freising

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen - gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Verbrauchern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich für alle derzeitigen und zukünftigen rechtsgeschäftlichen Beziehungen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Der Auftraggeber verzichtet auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht und Individualvereinbarungen wünscht.
5. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Als Schriftform gelten auch Telefax und E-Mail. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
6. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw., werden nicht gewährt.

II. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise in Euro netto, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport, Versicherung oder Sonstiges bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Werden uns Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
2. Der Lieferant hat uns über jegliche Mehrkosten, die bei der Auftragsabwicklung entstehen können, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu informieren und vorab unsere ausdrückliche schriftliche Freigabe einzuholen.

III. Gefährtragung

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung bzw. Abnahme an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

VI. Zahlung

1. Rechnungen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten (insbesondere Auftragsnummer, Name des Bestellers, Kostenstelle, Bestellnummer, Artikelnummer) nach erfolgter Leistungserbringung gesondert in ordnungsmäßiger Form an die in der Bestellung genannte Adresse einzureichen. Rechnungen, die sachlich oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von uns zurückgesendet werden. In letzterem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Der Lieferant haftet für dadurch entstehende Verzögerungen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Für jede fehlerhafte Rechnung, wird wegen des dadurch verursachten Mehraufwandes, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € fällig.
2. Soweit nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.
3. Zahlungen erfolgen, sofern in unserer Bestellung nichts anderes vereinbart ist, nach Warenabnahme bzw. Dienstleistungserbringung und Rechnungslegung. Wir behalten uns vor, innerhalb der aktuell vereinbarten Skontofrist (frühestens nach 14 Tagen) unter Abzug von 3 Prozent Skonto oder ohne Abzug bei Nettofälligkeit (frühestens nach 30 Tagen) zu zahlen.

4. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der physischen Rechnung beim Auftraggeber unserer Unternehmensgruppe, frühestens jedoch nach Abnahme der eingegangenen Ware oder Dienstleistung.
5. Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden wöchentlichen Zahlungslauf (montags, bei Feiertagen der darauf folgende Werktag). Die Zahlung gilt mit Abbuchung von einem unserer Bankkonten als erfolgt.
6. Bei beanstandeter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemäßigem Leistungs- bzw. Liefertermin oder ab dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs – je nachdem, welches Datum das spätere ist.
8. Bei Vorauszahlungen hat Ihr Unternehmen auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.
9. Bei Zahlung ins Ausland gehen sämtliche Gebühren für Zahlungsverkehr zu Lasten des Zahlungsempfängers.
10. Ohne unsere schriftliche Zustimmung kann der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorlieferanten des Lieferers wird hierdurch die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

V. Liefertermine bzw. -verzug

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von uns genannten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung uns schriftlich mitzuteilen.
3. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von seiner Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von unserer Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
6. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Rechtsmenge aufzuführen.

VI. Garantie- und Mängelbeseitigung

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant garantiert und sichert insbesondere zu, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant bestätigt frühzeitig in Schriftform die CE-Konformität seiner von ihm gelieferten Gegenstände.
3. Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung oder nach Kenntnis des Fehlers. Über- und Unterlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Wird in Folge mangelhafter

Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

4. Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz bleiben unberührt.

5. Kommt der Lieferant seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendung dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Mängelbeseitigungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5. Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstands an uns oder den von uns bekannten Dritten an der von uns beschriebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmeterrin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus die Verjährungsfrist neu.

7. Der Lieferant sichert bei Investitionsgütern die Nachlieferung von Ersatzteilen und Zubehör für die steuerliche Abschreibungszeit der Produkte zu. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, spätestens ein halbes Jahr vor Produktionsaufgabe, die Einstellung der Lieferung von Ersatzteilen.

8. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder – gesetzte wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit er als durch die von ihnen gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarenden Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.

VII. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

VIII. Zeichnungen

Alle Zeichnungen, Daten und sonstigen Gegenstände, die dem Lieferanten für die Herstellung der Ware überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzuschicken.

IX. Kündigung

Bei Daueraufträgen beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende.

X. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

2. Der Lieferant hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Er darf in werbemateriellen und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindung mit uns erst nach von uns erteilter Zustimmung hinweisen.

XI. Anlieferungsanforderungen für Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenproben, Etiketten

1. Folgende Punkte müssen für eine reibungslose und qualitativ gute Verarbeitung von Sonderinsertionen beachtet werden:

1.1 Begleitpapiere

Jeder Sendung muss ein Lieferschein mit folgenden Angaben beigelegt werden:

- Absender mit Telefonnummer
- Titel und Ausgabe der Zeitschrift/des Buches
- Belegungsgebiet
- Typ: Beilage, Beihefter, Beikleber, Warenprobe, Etikett
- Name der Sonderinsertion
- Identifikationsvermerke, z.B. Codenummern
- Gesamtmenge bzw. Menge der Teillieferung
- Anzahl Paletten/Packmittel je Identifikationsvermerk

Bei nicht ausreichender Kennzeichnung und somit nicht zuordenbarer Ware wird die Annahme verweigert.

2. Kennzeichnung der Palette/des Packmittels

Jede Palette bzw. jedes Packmittel muss mit folgenden Angaben versehen sein (oben und einmal an der Seite):

- Name des Auftraggebers
- Titel und Ausgabe der Zeitschrift/des Buches
- Belegungsgebiet
- Typ: Beilage, Beihefter, Beikleber, Warenprobe, Etikett
- Name der Sonderinsertion
- Identifikationsvermerke, z.B. Codenummern
- Gesamtmenge bzw. Menge der Teillieferung
- Menge auf der Palette/im Packmittel
- Anzahl Paletten/Packmittel je Identifikationsvermerk

Die Sonderinsertionen sind sortenrein je Palette bzw. Packmittel anzuliefern.

Bei Anlieferung in Stangen, muss die Stangenlänge zwischen 1.100 und 1.200 mm betragen. Die Orientierung der ersten Seite der Insertion innerhalb der Stange ist anzugeben.

3. Verpackung

Die Verpackung ist so zu wählen, dass damit ein sicherer Transport (Schutz vor Deformierung und Feuchtigkeit) gewährleistet wird und Umweltaspekten Rechnung getragen wird. Die Palettierung muss auf Euro-Tauschpaletten 800 x 1.200 mm, max. Höhe 1.200 mm, max. Gewicht 800 kg erfolgen. Warenproben sind in der standardisierten Magazinverpackung anzuliefern. Stark beschädigte oder in Gitterboxen angelieferte Waren werden nicht angenommen.

4. Produktionsanforderungen

- Griffhöhe der Paketstapel 10 cm bis 12 cm pro Lage unverschränkt
- Banderolen, Gummibänder usw. führen zu erhöhtem Aufwand und Mehrkosten.
- Verhindert Aneinanderhaften der einzelnen Exemplare, z.B. durch elektrostatische Aufladung, Feuchte, Klebstoffreste, klebende Farben, Stanzdeformationen, Grate, Hinterschneidungen, eine maschinelle Verarbeitung entstehen Mehrkosten.
- Anlieferung der Produkte mit umgeknickten Ecken, Quetschfalten usw. können zu Leistungsminderungen und damit entsprechende Mehrkosten führen.
- Bei Etikettenanlieferungen die Anforderungen des jeweiligen Produktionsstandortes beachten. Ansonsten können Mehrkosten entstehen.

5. Warenannahmezeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Anlieferung bis spätestens 5 Werkzeuge vor Verarbeitungsbeginn. Die Ware wird unter Vorbehalt angenommen. Verarbeitungsqualität und Menge werden bei Annahme nicht geprüft.

XII. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Wemding.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Bezeichnungen und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmitteln, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder von diesem für uns entwickeln lassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Diese Abbildungen, Zeichnungen, Bezeichnungen und sonstige Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen unabhängig davon, ob sie so bezeichnet werden oder nicht. Die Ziffern VII. gilt entsprechend. Hilfsmittel, Vorrichtungen und sonstige Materialien („Materialien“) so wie Werkzeuge, die zur Durchführung unserer Aufträge vom Lieferanten auf unsere Kosten beschafft oder angefertigt werden, gehen in unser Eigentum über. Sie sind sachgemäß zu verwahren und nach Abwicklung der Bestellung an uns herauszugeben. Soweit wir Materialien dem Lieferanten bereitstellen, behalten

wir uns ebenfalls das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns als Hersteller vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. geltender Umsatzsteuer) zu dem der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Haupteigentum anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Soweit die uns gemäß der Ziff. X. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer Vorbehaltsgegenstände um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese für uns auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren und Instand zu halten. Auf der Seite des Lieferanten erkennen wir einen einfachen Eigentumsvorbehalt an, wenn der Lieferant auf der Bestätigung unserer Bestellung auf diesen Vorbehalt ausdrücklich hingewiesen hat. Einem weitergehenden Eigentumsvorbehalt wird widersprochen.

5. Der Lieferant bzw. der durch den Lieferanten beauftragte Lagernde ist verpflichtet, die von uns beigestellten Materialien und Werkzeuge oder für uns gefertigten Waren im Rahmen einer Lagersachversicherung ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und (Einbruchs-) Diebstahlschäden zu versichern.

6. Der Lieferant setzt Mitarbeiter nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein, die eine gültige Arbeitserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland oder, soweit die Leistung nicht in Deutschland erbracht wird, eine gültige Arbeitserlaubnis des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes besitzen, die ordnungsgemäß bei den deutschen Sozialversicherungsträgern oder den Sozialversicherungsträgern des jeweiligen Hersteller- bzw. Dienstleisterlandes angemeldet sind und deren Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abgerechnet werden. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) vom Lieferant abgeführt. Die Mitarbeiter haben einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferant und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferant unterwiesen worden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben wird vom Lieferant ständig kontrolliert.

7. Der Lieferant garantiert und sichert die Einhaltung sämtlicher Schutzgesetze, insbesondere Kinderarbeit, Antidiskriminierungsgesetz, Arbeitssicherheit, Brandschutz und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu.

8. Gerichtsstand ist Wemding. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht sowie diejenigen Normen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnorm führen würden, sind ausgeschlossen.

Stand 07.09.2017